

Drs. AR 25/2009

02.03.2009

Gutachterbericht mit Beschlussempfehlung zum Antrag der *Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)* auf Reakkreditierung vom 12.06.2008

1. Verfahrensgrundlagen

1.1 gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« hat die Stiftung den Auftrag Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Mit seinem Beschluss „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 schaffte der Akkreditierungsrat die Grundlage seiner Akkreditierungsentscheidungen. Mit der Definition dieser Kriterien ging der Akkreditierungsrat über die unmittelbare Aufgabe der Akkreditierung der Agenturen hinaus und berücksichtigte zusätzlich die Forderung nach internationaler Anschlussfähigkeit des deutschen Akkreditierungssystems.

Mit dem Beschluss „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 22.06.2006 i.d.F. vom 31.10.2008 verabschiedet der Akkreditierungsrat die wesentlichen Verfahrensregeln für die Durchführung der Akkreditierung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« fasste der Akkreditierungsrat die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen zusammen und regelte die Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren.

1.2 Internationale Anerkennung

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien vor allem die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Durch die Berücksichtigung dieser *ESG* betonte der Akkreditierungsrat zum einen die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses, zum anderen machte er deutlich, dass die Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders die Akkreditierung sich nicht mehr an ausschließlich nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren kann. Weitere wichtige Quellen für die Formulierung der Kriterien waren der *Code of Good Practice* des *European Consortium for Accreditation* vom 03.12.2004 und der *Guidelines of Good Practice* des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* vom April 2005.

2. Ablauf des Verfahrens

Die *Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)* hat mit Schreiben vom 12.06.2008 den Antrag auf Reakkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht. Sie strebt eine Zulassung für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung an.

Mit Schreiben vom 24.10.2008 legte die AHPGS eine Begründung ihres Antrages nebst weiteren Unterlagen vor. Im Laufe des Vor-Ort-Besuchs reichte die AHPGS aufgrund entsprechender Bitten der Gutachterinnen und Gutachter weitere Unterlagen nach.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 23.06.2008 folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

- Professor Dr. Reinhard **Zintl**, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Mitglied des Akkreditierungsrates (Vorsitzender der Gutachtergruppe)
- Mag. Elisabeth **Fiorioli** Geschäftsführerin des Österreichischen Akkreditierungsrates
- Anja **Gadow**, TFH Berlin, Mitglied des Akkreditierungsrates
- Professorin Dr. Ada **Pellert**, Donau-Universität Krems, ab 01.01.2009 Präsidentin der Deutschen Universität für Weiterbildung, Berlin

- Niko **Stumpfögger**, ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich 3 Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt, und Kirchen, Berlin

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung wurde die Gutachtergruppe von Dipl.-Pol. Agnes Leinweber unterstützt.

Am 04.-05.12.2008 begleiteten der Vorsitzende der Gutachtergruppe und die Referentin der Geschäftsstelle den Vor-Ort-Besuch der AHPGS im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens der Agentur an der [REDACTED]. Am 11. und 12.12.2008 fand der Vor-Ort-Besuch der Gutachterinnen und Gutachter in Freiburg statt. Nach einem Vorgespräch der Gutachtergruppe am 10.12.2008 führte die Gutachtergruppe am darauf folgenden Tag Gespräche mit 5 an Akkreditierungsverfahren der AHPGS beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern, mit 5 Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, an denen die AHPGS Akkreditierungsverfahren durchgeführt hat, dem Geschäftsführer des Vereins AHPGS e.V. und dem Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH. Darüber hinaus nahmen die Gutachterinnen und Gutachter an einer Sitzung der Akkreditierungskommission „Programmakkreditierung“ teil. Am 12.12.2008 führten sie ein Gespräch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Agentur und besichtigten deren Räumlichkeiten. Im Anschluss erörterten die Gutachterinnen und Gutachter in einem internen Abschlussgespräch die gewonnenen Eindrücke. Den Gutachterinnen und Gutachtern waren vor dem Vor-Ort-Besuch die Sitzungsunterlagen zugegangen.

Im Rahmen seiner 58. Sitzung am 03.03.2009 hörte der Akkreditierungsrat den Geschäftsführer des Vereins AHPGS e.V. und den Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH an. Dem Akkreditierungsrat lagen zur Sitzung die Antragsbegründung der AHPGS sowie der Gutachterbericht mit Beschlussempfehlung vor.

Grundlagen dieses Bewertungsberichts sind der Antrag der AHPGS auf Reakkreditierung, die Antragsbegründung nebst Anlagen und nachgereichten Unterlagen, die Begleitung eines Vor-Ort-Besuchs der AHPGS durch den Vorsitzenden der Gutachtergruppe und die betreuende Referentin sowie der Vor-Ort-Besuch.

3. Die Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)

3.1 Entwicklung

Die Agentur ist in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins organisiert, der im Jahr 2001 gegründet wurde. Derzeit hat der Verein 47 Mitglieder, darunter verschiedene Fachgesellschaften im Bereich Gesundheit und Soziales, Fachbereichstag Heilpädagogik, Fachbereichstag Soziale Arbeit, Dekanekonferenz Pflege und einige Hochschulen.

Aus haftungsrechtlichen Gründen wurde Anfang des Jahres 2008 eine gemeinnützige GmbH gegründet, deren alleiniger Gesellschafter der Verein AHPGS e.V. ist. Der Eintrag ins Handelsregister der Stadt Freiburg erfolgte am 05.03.2008. Die Erteilung der Gemeinnützigkeit wurde am 28.05.2008 durch das Finanzamt Freiburg ausgesprochen.

Am 17.12.2001 wurde die AHPGS vom Akkreditierungsrat bis zum Jahr 2004 akkreditiert. Am 07.10.2004 wurde sie vom Akkreditierungsrat für die Dauer von fünf Jahren ohne Auflagen bis zum 06.10.2009 akkreditiert. Am 31.10.2008 sprach der Akkreditierungsrat die Zulassung der Agentur zu den Verfahren der Systemakkreditierung ohne Auflagen bis zum Ende der Akkreditierungsfrist am 06.10.2009 aus.

Auf eigenen Antrag wurde das Verfahren zur Reakkreditierung der AHPGS ins Jahr 2008/2009 vorgezogen.

3.2 Organisation

Die Entscheidungen im Rahmen der Akkreditierungsverfahren und die Erteilung des Gütesiegels des Akkreditierungsrates werden vom Verein AHPGS e.V. vorgenommen. Der Verein beauftragt die AHPGS Akkreditierung gGmbH mit der Durchführung der Verfahren, womit die gGmbH zukünftig die Aufgaben der Geschäftsstelle bezogen auf die Organisation der Akkreditierungsverfahren wahrnimmt.

Organe des Vereins sind gemäß § 7 der Satzung der AHPGS e.V.: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung mit der Geschäftsstelle, der Beirat und die Akkreditierungskommissionen.

Die Mitgliederversammlung wählt u.a. den Vorstand und die Geschäftsführung und sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes bzw. den Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Haushalts entgegen.

Der Vorstand beruft die Mitglieder der Akkreditierungskommissionen, entscheidet abschließend über Beschwerden von Hochschulen, schließt die Vereinbarung mit der Stiftung zur

Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland und gegebenenfalls Kooperationsabkommen mit anderen Einrichtungen ab, beschließt über Aufnahme und Vorbereitung des Ausschlusses von Mitgliedern, beruft Mitglieder des Beirates und führt die Geschäfte der Agentur.

Gemäß § 12 Ziffer 3 der Satzung der AHPGS e.V. haben die Akkreditierungskommissionen für Programm- und Systemakkreditierung die Aufgaben, über den Pool der Gutachter/innen zu entscheiden, über die Akkreditierungsanträge auf Basis der Bewertungsberichte zu befinden, übergreifende Schulungen der Gutachter/innen und der Mitglieder der Geschäftsstelle zu organisieren und gegebenenfalls einen Beirat einzurichten und entsprechende Mitglieder vorzuschlagen. Gemäß § 12 Ziffer 4 der Satzung können von den Akkreditierungskommissionen Fachausschüsse eingerichtet werden.

3.3 Ausstattung

Seit der Gründung des eingetragenen Vereins im Jahr 2001 war die Geschäftsstelle der AHPGS in der Deutschen Koordinierungsstelle für Gesundheitswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg untergebracht, bis im April 2008 eigene Geschäftsräume gemietet wurden.

In der Geschäftsstelle der Agentur arbeiten neben dem Geschäftsführer des Vereins AHPGS e.V. und des Geschäftsführers der AHPGS Akkreditierung gGmbH weitere 5 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 2 Verwaltungskräfte und 4 wissenschaftliche Hilfskräfte. Die Agentur gibt an, dass der gesamte Geschäftsbetrieb vom Verein schrittweise in die gGmbH überführt wird.¹

3.4 Tätigkeitsspektrum

AHPGS akkreditiert hochschulartenübergreifend überwiegend Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales und wurde vom Akkreditierungsrat am 31.10.2008 auch zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung für den Rest der laufenden Akkreditierungsperiode zugelassen.

Das Qualitätsverständnis der Agentur ist im Leitbild vom 30.06.2008 wie folgt beschrieben: *„Die AHPGS verbindet mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren und mit der Systemakkreditierung den Anspruch, einen Beitrag zur Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre zu leisten. Die Verantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre wird dabei zugrunde gelegt.“*

¹ Alle Angaben entsprechen dem Stand vom 30.06.2008.

Die AHPGS trägt mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren zur Erhöhung der Transparenz bezogen auf die angebotenen Studienprogramme und zur Feststellung der Umsetzung von Standards und Kriterien bei. Den Hochschulen wird kompetente Beratung (und Unterstützung) bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren und der Systemakkreditierung angeboten.“

Die AHPGS ist sowohl national als auch international gut vernetzt. Seit 2004 ist die AHPGS Mitglied im „European Consortium for Accreditation“ (ECA). Seit 2006 ist die AHPGS Mitglied in ENQA (Status: Candidate Membership) und wird nach eigenen Angaben nach erfolgreicher Reakkreditierung den Status der Full Membership beantragen. Im Rahmen der bildungspolitischen Entscheidungen in der Schweiz wurde die AHPGS am 17.01.2008 vom „Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement“ (EVD) zugelassen, Akkreditierungsgesuche Schweizer Fachhochschulen zu prüfen. Darüber hinaus bestehen im internationalen Bereich vor allem gute Beziehungen zu OAQ in der Schweiz.

Auf der nationalen Ebene ist die AHPGS ebenfalls Kooperationen eingegangen; vor allem die Kooperationsvereinbarung mit den Akkreditierungsagenturen ASIIN und FIBAA ist zu nennen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf die gemeinsame Durchführung von Akkreditierungsverfahren.

Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit hat die AHPGS 242 Studiengänge akkreditiert.

4. Bewertung

Die Gutachtergruppe legt dem Akkreditierungsrat im Folgenden ihren Bericht vor. Sie empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die *Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales* unter Erteilung der unten aufgeführten Auflagen und mit einer Reihe unten aufgeführter Empfehlungen bis zum 31.03.2014 zu reakkreditieren.

Die Gutachtergruppe war beeindruckt von dem Engagement und der Professionalität aller Mitglieder der Agentur und den darin zum Ausdruck kommenden Überzeugungen von dem Dienst, den eine Akkreditierungsagentur den von ihr betreuten Institutionen leisten sollte. Positiv zu vermerken ist auch die vorbildliche Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und die Aufmerksamkeit für die Probleme der Studierenden mit Behinderungen in der Begutachtung und den Bewertungsberichten.

Kriterium 1: Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

1.3 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

1.4 Für die Zulassung zur Systemakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ gewährleistet. Außerdem weist die Agentur in ihren Organen Expertise in Hochschulmanagement und hochschulinterner Qualitätssicherung nach.

1.5 Beantragt die Agentur ausschließlich die Zulassung für die Systemakkreditierung, weist sie ihre Fähigkeit zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung gemäß den nachfolgenden Kriterien nach.

Kriterium 1.1:

Das Leitbild der Agentur vom 30.06.2008 (siehe S. 5) entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates. Die hier enthaltenen Ansprüche der Agentur an die eigene Arbeit sind sehr hoch und bilden – dies wurde in den Gesprächen bei der Vor-Ort-Begehung überzeugend sichtbar – Maßstäbe in der alltäglichen Arbeit. Die Gutachtergruppe stellt ein intensives Engagement bei allen Beteiligten fest. Die Tatsache, dass die Agentur keine Aufwandsentschädigung für Gutachter in der Programmakkreditierung vorsieht, unterstreicht die zugrundeliegende Idee bürgerschaftlichen Engagements. Eine Besonderheit des Selbstverständnisses der Agentur ist die Vorstellung, ein Instrument der Professionalisierung des Feldes Gesundheit und Soziales und insofern Partner der akkreditierten Institutionen zu sein. Die Gutachtergruppe respektiert dieses Selbstverständnis und erkennt an, dass die Agentur den von ihr erstrebten Beitrag zur allgemeinen Qualitätsentwicklung in diesem Feld geleistet hat und noch leistet, ist aber der Ansicht, dass – je mehr das Ziel der Professionalisierung des Feldes erreicht ist – eine Rückbesinnung auf die Kernaufgabe der Akkreditierung angestrebt werden kann und werden sollte.

Kriterium 1.1 ist erfüllt.**Kriterium 1.2:**

AHPGS arbeitet hochschultypübergreifend; zugleich hat die Agentur ein klares fachliches Profil. Aus der Aufstellung der akkreditierten Studiengänge in der Anlage 3.2.5 des Antrages wurde für die Gutachterinnen und Gutachter deutlich, dass die Breite der Geschäftsfelder Gesundheit und Soziales ausreicht, um die in Kriterium 1.2 enthaltene Anforderung der „fächerübergreifenden“ Tätigkeit zu erfüllen.

Der Vorstand der Agentur erläutert nachvollziehbar, warum Studiengänge am Rande des fachlichen Profils wie z.B. im Bereich Sozialwirtschaft mitakkreditiert werden. Die Agentur ist aber nicht darauf eingestellt, ihr Geschäftsfeld zu erweitern und beabsichtigt das auch nicht (eine Ausweitung der Geschäftsfelder wäre mit dem gegenwärtig praktizierten Prozess, in dem die Akkreditierungskommission sehr stark eine auch fachliche Begutachtung übernimmt, nicht vereinbar; vgl. auch Kriterien 1.3., 2.2. und 2.3)

Kriterium 1.2. ist erfüllt.

Kriterium 1.3:

Die Verfahren zur Programmakkreditierung werden nach den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ durchgeführt. Eigene Beschlüsse zum Ablauf des Verfahrens der Akkreditierung eines Studienganges legt die Agentur nicht vor. Das Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen ist sowohl im Antrag als auch auf der Homepage beschrieben und entspricht den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates.

Die Gutachterinnen und Gutachter stellen die folgenden Besonderheiten fest:

Die Fachausschüsse, deren Einrichtung für die Verfahren der Programmakkreditierung satzungsmäßig möglich ist, existieren derzeit nicht. An eine Einrichtung wird nicht gedacht, da sich die Zusammensetzung der Akkreditierungskommission eng am fachlichen Profil der Agentur orientiert, so dass eine weitere Beratungsebene der Agentur entbehrlich scheint. Der Vorstand erläutert, dass aus historischen Gründen die Fachausschüsse noch in der Satzung zu finden sind, dass aber eine Bereinigung der Gremienstruktur in der Satzung denkbar wäre.

Die Existenz des Beirats, dessen Rolle laut Auskunft des Vorstands in der fachlich-wissenschaftlichen Beratung liegt, resultiert noch aus dem ersten Akkreditierungsverfahren der AHPGS. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe kommt ihm in der Praxis keine sonderliche Bedeutung zu.

Kriterium 1.3. ist erfüllt.

Kriterium 1.4:

Seit der Entscheidung des Akkreditierungsrates am 31.10.2008, die Agentur zur Systemakkreditierung zuzulassen, hat sich kein neuer Sachstand ergeben. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich die Aktivitäten der Agentur in der Systemakkreditierung in einem Anfangsstadium befinden. Es gibt keine neuen Befunde, die einer erneuten Zulassung zur Systemakkreditierung widersprechen.

Kriterium 1.4. ist erfüllt.

Kriterium 1.5 ist hier nicht relevant.

Kriterium 2: Aufbauorganisation

2.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie arbeitet nicht gewinnorientiert.

2.2 Die Agentur hat – gemäß der Zulassung für Programm- und/oder Systemakkreditierung – jeweils sämtliche akkreditierungsrelevanten Aufgaben erfasst, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Zusammensetzung ihrer Organe entsprechend geregelt und beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter).

2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die jeweiligen Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

2.4 Die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe ist gewährleistet. Dies gilt auch für die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Personen.

Kriterium 2.1:

Die Unklarheiten hinsichtlich der Beziehung zwischen dem e.V. und der gGmbH konnten im Rahmen der Begehung in für die Gutachterinnen und Gutachter einleuchtender Weise geklärt werden. Für die Gutachtergruppe wurde nachvollziehbar, dass die Gründung der gGmbH haftungsrechtliche Risiken für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins minimieren soll und das Verhältnis von Verein und gGmbH klar vertraglich geregelt ist. Auch die zunächst für die Gutachtergruppe nicht ganz durchsichtige Verknüpfung der Agentur mit der Deutschen Koordinierungsstelle für Gesundheitswissenschaften kann als historisch bedingt nachvollzogen werden. Mit der Überführung des Geschäftsbetriebes der Agentur in die gGmbH erwarten die Gutachterinnen und Gutachter eine Trennung der letzten, derzeit noch bestehenden, abrechnungstechnische Verknüpfungen zwischen der genannten Koordinierungsstelle und der Agentur (siehe auch Kriterium 4).

Kriterium 2.1. ist erfüllt.

Kriterium 2.2:

Zusammenfassend kann zunächst festgestellt werden, dass sämtliche Verfahrensschritte und Aufgaben in der Programm- wie Systemakkreditierung erfasst und einem Organ bzw. Gremium der Agentur zugeordnet sind. Auf allen Ebenen des Verfahrens sind die Interessenträger wie Studierende und Berufspraxis in adäquater Weise beteiligt. Die Akkreditierungskommissionen sind nach der Satzung der AHPGS autonome Organe des AHPGS e.V.; sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig.

An der Unabhängigkeit der Akkreditierungskommissionen hat die Gutachterkommission keinen Zweifel, jedoch weist die Praxis einige Besonderheiten auf, die insgesamt zu einer hohen und nicht unproblematischen Verschränktheit der verschiedenen Organe führen:

- Die Beziehung von Akkreditierungskommission und Vorstand bzw. Geschäftsführer ist sehr eng. Nach der Beobachtung der Gutachtergruppe nimmt der Geschäftsführer der gGmbH eine ausgesprochen aktive Rolle in der Kommission ein. Auch institutionell besteht eine enge Beziehung zwischen Vorstand/Geschäftsführung und Kommission: Gemäß § 7 a der Satzung liegt die Nomination der Mitglieder der AK bislang nur in den Händen des Vorstandes. Dabei ist das Verfahren wenig formalisiert. Es bestehen keine Nominationsrechte für Mitglieder des Vereins. Die Argumentation der Agentur dafür, keine Vorschlagsrechte für externe stakeholder vorzusehen, haben der Gutachtergruppe grundsätzlich eingeleuchtet, jedoch könnte es nützlich sein, den Beirat in die Berufungsverfahren einzubinden. Im Übrigen empfiehlt die Gutachtergruppe, die Position der AK durch die Berufung mindestens eines internationalen Mitgliedes zu stärken.
- Die Geschäftsführung spielt eine überaus aktive Rolle gegenüber den Gutachtergruppen in den Akkreditierungsverfahren, nicht nur in der Vorbereitung durch intensive Kontakte mit den Hochschulen sondern auch in den Begehungen durch Übernahme der Moderation der internen Gespräche der Gutachterinnen und Gutachter und durch aktive Teilnahme an den Gesprächen mit den Hochschulmitgliedern.
- Die Akkreditierungskommission nimmt nicht nur die Rolle eines Fachausschusses ein, sondern scheint auch in nennenswertem Umfang die Rolle der jeweiligen Gutachtergruppen zu übernehmen. Bei der Gutachtergruppe entstand der Eindruck, die Kommission behandle die Gutachterberichte und die in ihnen enthaltenen Empfehlungen als eine Diskussionsgrundlage, die sie sich zu Eigen machen kann oder auch nicht. Sicherlich muss die AK nicht passiv den Gutachten folgen – aber sie sollte es sich auferlegen, nicht kommentarlos von ihnen abzuweichen.
- Schließlich sind die Organe auch personell (noch) verflochten: Der Vorsitzende des Beirates ist zugleich Mitglied der Akkreditierungskommission Systeme (er soll allerdings nach Aussage der AHPGS aus dem Beirat ausscheiden, wenn die Akkreditierungskommission Systeme mit der eigentlichen Akkreditierungstätigkeit beginnt); der Geschäftsführer des AHPGS e.V. erscheint auf der Gutachterliste (hat aber diese Rolle nach eigenem Bekunden nur in der Anfangszeit zwei Mal wahrgenommen). Die überdies vorhandenen Doppelmemberschaften in beiden Akkreditierungskommissionen bei der Berufspraktikerin und dem Studierenden hält die Gutachtergruppe gegenwärtig für akzeptabel, für die Zukunft aber nicht für wünschenswert.

Für die Gutachterinnen und Gutachter ist nachvollziehbar, dass sich internen Prozesse der Agentur über die Jahre als eine gewachsene Struktur entwickelt haben. Gleichwohl erfordern die europäischen Standards (siehe Kapitel 6) eine gewisse Formalisierung um der notwendigen Transparenz Rechnung zu tragen. Die Satzung sollte die Amtszeiten der Organe regeln. Als nützlich könnte es sich auch erweisen, wenn jedes Organ der Agentur eine Geschäftsordnung erhielte.

Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Kriterium 2.3:

Die Agentur verfährt bei der Auswahl und Vorbereitung von Gremienmitgliedern und Gutachtern grundsätzlich mit der angemessenen Sorgfalt und Umsicht. Im Einzelnen kann festgehalten werden:

- Für die Akkreditierungskommission gilt: Ihre gegenwärtige Zusammensetzung ist für die Aufgaben geeignet. Allerdings wurde im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007 für die Gutachtergruppe deutlich, dass von 60 akkreditierten Studiengängen ca. 10 auf den ersten Blick fachfremd oder zumindest am Rande des fachlichen Profils waren. Da die meisten dieser Studiengänge offensichtlich betriebswirtschaftlich geprägt sind, sollte die Akkreditierungskommission um mindestens eine/einen entsprechende/n Sachverständigen erweitert werden. Das Verfahren der Auswahl ihrer Mitglieder könnte durch Einbeziehung des Beirats an Transparenz gewinnen (vgl. oben, Kriterium 2.2).
- Für die Gutachterinnen und Gutachter gilt: Ihre Nomination muss gemäß der Beschlusslage der AHPGS in der AK erfolgen. In den Gesprächen mit der Agentur entstand allerdings der Eindruck, dass der Berufungsprozess in der Praxis gelegentlich nicht ganz nach den beschlossenen Regeln erfolgt, beispielsweise wenn Berufungen über telefonische Absprachen mit dem Berichtersteller für das Verfahren aus der Akkreditierungskommission erfolgen. Die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Aufgabe ist gut: Die vorbereitenden Unterlagen sind ausführlich und angemessen; für neue Gutachter/innen gibt es zwar keine separate Schulung (die möglicherweise mit der Ehrenamtlichkeit auch schwer zu vereinbaren wäre), jedoch finden jährliche Informationsveranstaltungen für alle Beteiligten statt ("Windenreuter Tagung"). Zu empfehlen ist allerdings, bei der Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter besondere Aufmerksamkeit auf ihr Rollenverständnis zu legen: Die Gutachterinnen und Gutachter sehen ihre Rolle als „kritische Freunde“ der Begutachteten. Dies wird verstärkt durch den Tatbestand, dass auf Grund des begrenzten Feldes jederzeit ein Rollenwechsel möglich ist. Das war in der Anfangsphase vermutlich

durchaus hilfreich, weil man einander gegenseitig "mit kollegialer Strenge" beobachtete. Es würde aber zumindest dann problematisch, wenn der Kreis der Gutachter/Begutachteten eine geschlossene Gruppe wird. Notwendig scheint hier Offenheit für die kontinuierliche Erweiterung des Kreises, etwa durch die Einbeziehung internationaler Gutachter/innen.

Kriterium 2.3. ist teilweise erfüllt.

Kriterium 2.4:

Aus den Regelungen in der Satzung und den Gesprächen vor Ort konnte die Gutachtergruppe keinen Hinweis auf Abhängigkeiten der Organe entnehmen. Das Erfordernis der internen Weisungsunabhängigkeit ist erfüllt.

Nicht ganz so klar sind die Dinge hinsichtlich des Problems möglicher Befangenheiten. Die Unbefangenheitserklärung (Anlage 3.2.4. des Antrags) für Gutachterinnen und Gutachter endet mit der Frage: „Für den Fall, dass Sie eine oder mehrere Fragen mit Ja beantwortet haben, können Sie gewährleisten, dass dadurch für Sie keine Befangenheit als Gutachter gegeben ist?“. Die Selbsteinschätzung der Befragten scheint somit das letzte Wort darzustellen. Die Agentur verweist darauf, dass die Selbsteinschätzung lediglich ein weiteres Kriterium zur Bewertung potentieller Interessenkonflikte für die Entscheidung der AHPGS sei. Die Gutachtergruppe erkennt zwar an, dass angesichts der Kleinheit des Feldes Verflechtungen unterschiedlicher Art unvermeidlich sind. Jedoch sieht sie die Verantwortung für die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter eindeutig auf der Ebene der Agentur. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Festlegungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ausführlicher zu fassen.

Kriterium 2.4. ist teilweise erfüllt.

Kriterium 3: Ablauforganisation

Die Agentur führt Programmakkreditierung bzw. Systemakkreditierung mit einem effizienten und verbindlichen Regeln folgenden Verfahren durch und gewährleistet die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie die Konsistenz ihrer Entscheidungen.

Kriterium 3:

Die von der Agentur vorgelegten Beschreibungen und Dokumente zum Ablauf der Programm- und Systemakkreditierung orientieren sich an den einschlägigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und dokumentieren ein effizientes Verfahren.

Die Arbeit der Geschäftsstelle wurde von allen Beteiligten (AK; Hochschulen, Gutachter) gelobt – sie ist effizient und professionell, inhaltlich kompetent, sehr engagiert. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe haben die Mitglieder der Geschäftsstelle im Wesentlichen klare Vorstellungen über ihre Aufgaben. Die Geschäftsstelle hilft beim Vervollständigen der Unterlagen und schreibt eine Zusammenfassung des Antrages, die der Hochschule vor dem Vor-Ort-Besuch zur Stellungnahme zugeht. Dies erscheint der Gutachtergruppe als zulässige Dienstleistung. Jedoch gibt es auch Anzeichen für ein problematisches Überengagement: In den Gesprächen wurde deutlich, dass in Einzelfällen Sachstandszusammenfassungen optimiert werden, in dem in Absprache mit den Hochschulen Informationen oder Formulierungen aufgenommen werden, die aus anderen Quellen der Hochschule als den Antragsunterlagen stammen. Nach Auffassung der Gutachtergruppe sollte aber – bei aller Würdigung der Dienstleistung für die AHPGS-Gutachterinnen und Gutachter – die Authentizität des Antrages der Hochschule auch bei einer Bearbeitung der Unterlagen durch die Agentur gewahrt bleiben, da eine Beurteilung der Qualität der Unterlagen der Hochschule zur Bewertung der Studienprogramme gehört.

Die Verfahren laufen flexibel ab (die Agentur legt im Vertrag keine Fristen fest). Checklisten, die die Arbeit der Gutachter unterstützen, sind vorhanden, jedoch blieb das Ausmaß, in dem sie tatsächlich angewandt werden, unklar.

Kriterium 3 ist erfüllt.

Kriterium 4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Funktionsbereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Kriterium 4:

Die räumliche und sächliche Ausstattung wird von den Gutachterinnen und Gutachtern als angemessen beurteilt. Die finanzielle Ausstattung ist solide (allerdings wurden die Finanzunterlagen erst unter Erläuterung verständlich). Die Gutachterinnen und Gutachter können nachvollziehen, dass aus historischen Gründen derzeit noch Verbindungen über die Abrechnung von Projekten aus der Einführungsphase der Agentur zu der Deutschen Koordinierungsstelle für Gesundheitswissenschaften und der Universität Freiburg bestehen. Eine Quersubventionierung konnten sie hierbei nicht feststellen.

Kriterium 4 ist erfüllt.

Kriterium 5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur besitzt und nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches insbesondere folgende Komponenten umfasst:

- systematische interne Rückkoppelungsprozesse und Analyse der eigenen Prozesse
- systematische externe Rückkoppelungsprozesse zu Hochschulen und
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Gutachterinnen und Gutachtern.

Kriterium 5:

Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter sind einige Instrumente in Bezug auf interne und externe Rückkoppelungsprozesse vorhanden und kommen in der Praxis zum Einsatz. Beispielsweise werden seit Jahren regelmäßig Hochschulen sowie Gutachterinnen und Gutachter zur Zufriedenheit mit den Verfahren der AHPGS befragt. Allerdings können die Gutachterinnen und Gutachter derzeit kein formalisiertes System des internen Qualitätsmanagements erkennen. Im Gespräch erläuterte die Agentur nachvollziehbar die Grundzüge des geplanten QM-Systems. Die Gutachterinnen und Gutachter möchten die Agentur bestärken, auf diesem Weg weiterzugehen und die Chancen zu nutzen, die in der Systematisierung der bisher praktizierten Einzelmaßnahmen stecken.

Kriterium 5 ist teilweise erfüllt.

Kriterium 6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur hat ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule, das den Überprüfungsgegenstand definiert. Die im Überprüfungsverfahren Entscheidenden sind weisungsfrei.

Kriterium 6: Beschwerdeverfahren:

Das in der Anlage 3.1.6 vorgelegte Dokument „Beschwerdeverfahren der AHPGS“ nennt sämtliche Rechte der Hochschule, im laufenden Verfahren der Programmakkreditierung Stellung zu nehmen, beispielsweise einen Einspruch zur Zusammensetzung der Gutachtergruppe einzulegen oder Stellung zum Gutachterbericht ohne abschließende Beschlussempfehlung zu nehmen.

Gegen Entscheidungen der Akkreditierungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheids schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Diese Beschwerde wird der Akkreditierungskommission zur Prüfung und erneuten Entscheidung vorgelegt. Wenn dieser Beschwerdeweg ausgeschöpft ist, steht der Hochschule frei, eine Beschwerde beim Vorstand der AHPGS einzulegen. Die Gutachterinnen und Gutachter halten es für wünschenswert, die derzeitigen Festlegungen der AHPGS zum internen Beschwerdeverfahren in Bezug auf Fristen und Verfahrenswege ausführlicher zu fassen. Darüber hinaus sollten die Beschwerden nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter einem von der Akkreditierungskommission und dem Vorstand unabhängigen Organ vorgelegt werden können.

Kriterium 6 ist teilweise erfüllt.

Kriterium 7: Rechenschaftslegung

Die Verfahren und Entscheidungen der Agentur sind transparent und werden hinreichend öffentlich vermittelt.

Kriterium 7:

Die AHPGS präsentiert die Kriterien und Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung – in Anlehnung an die entsprechenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates – in anschaulicher Weise auf ihren Internetseiten.

Für die Verfahren der Programmakkreditierung ist dort das Dokument „Zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom September 2007 abrufbar, das die

Agentur vorstellt, das Verfahren der Programmakkreditierung nachvollziehbar erläutert und Hinweise zum Aufbau und Gliederung des Antrages enthält.

In Bezug auf die Verfahren der Systemakkreditierung vermitteln die vom Vorstand der AHPGS genehmigten Dokumente "Antrag auf Systemakkreditierung" und "Ablauf eines Verfahrens zur Systemakkreditierung" Hochschulen und Gutachter/-innen das Anforderungsprofil und den Ablauf der Systemakkreditierung in übersichtlicher und transparenter Weise. In dem letztgenannten Dokument verpflichtet sich die AHPGS zudem, entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates die Entscheidung, eine Zusammenfassung des Gutachtens sowie die Namen der beteiligten Gutachter/-innen im Nachgang des Akkreditierungsbeschlusses zu veröffentlichen. Die genannten Dokumente sind auch auf den Internetseiten der Agentur abrufbar.

Kriterium 7 ist erfüllt.

5. Auflagen und Empfehlungen

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, folgende Auflagen und Empfehlungen auszusprechen:

5.1. Auflagen:

- AHPGS dokumentiert bis zum 31.10.2009 eine verbindliche Beschlussfassung zu den Amtszeiten der Organe (Kriterium 2.2.).
- AHPGS dokumentiert bis zum 31.10.2009 die Erweiterung der Akkreditierungskommission um mindestens einen geeigneten Sachverständigen im Bereich Wirtschaftswissenschaften (Kriterium 2.3).
- AHPGS dokumentiert bis zum 31.10.2009 ein geeignetes Verfahren zur Beurteilung zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter, wobei die Verantwortung für die Entscheidung zu möglichen Befangenheiten bei der Agentur liegen muss (Kriterium 2.4.).
- AHPGS legt bis zum 31.10.2009 eine verbindliche Beschlussfassung zur Systematisierung des internen Qualitätsmanagements vor, das Rückkoppelungsprozesse einbezieht sowie die Analyse und Reflexion der eigenen Prozesse sicherstellt (Kriterium 5).
- AHPGS dokumentiert bis zum 31.10.2009 eine verbindliche Beschlussfassung zu einem Beschwerdeverfahren, das Fristen und Verfahren explizit regelt. Die Entscheidung über Beschwerden von Hochschulen sollte nicht beim Vorstand liegen, solange dieser direkt in Akkreditierungsverfahren beteiligt ist (Kriterium 6).

5.2. Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, interne Vereinbarungen in der Akkreditierungskommission zu grundsätzlichen Fragen schriftlich zu dokumentieren, um die Mitglieder der Akkreditierungskommission zu entlasten und die Konsistenz der Entscheidungen zu sichern.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Einführung von Geschäftsordnungen für die Organe der Agentur, die deren Aufgaben und interne Organisation festlegen, zu erwägen und insbesondere die Rolle des internationalen Beirates besser zu nutzen.
- Die Agentur sollte zur eigenen Absicherung erwägen, interne Richtlinien zur Rolle der Geschäftsstelle in Verfahren der Akkreditierung von Studienprogrammen und Quali-

tätssicherungssystemen zu verabschieden, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Orientierung auf dem heiklen Feld der Verfahrensbegleitung zu geben und sie für die notwendige Grenzziehung zwischen serviceorientierter Verfahrensbegleitung und Beratung zu sensibilisieren.

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Einführung eines unabhängigen Organs, das über Beschwerden letztendlich entscheidet, zu erwägen.
- Die Gutachtergruppe begrüßt die Berufung internationaler Mitglieder in die Akkreditierungskommission Systemakkreditierung. Angesichts der Gefahr der Verflechtungen von zu akkreditierenden Studiengängen und Hochschulen mit den Gutachterinnen und Gutachtern in den Feldern Gesundheit und Soziales sollte die Agentur konsequent den Weg der Internationalisierung weiter beschreiten. Die Gutachtergruppe empfiehlt, in die Akkreditierungskommission Programmakkreditierung mindestens ein internationales Mitglied zu berufen, wobei der Beirat bei der Nomination eingebunden sein sollte.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt die kontinuierliche Erweiterung des Kreises der Gutachterinnen und Gutachter unter anderem durch die Einbeziehung internationaler Sachverständiger.

6. Bewertung hinsichtlich der Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA)

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien vom 15.12.2005 vor allem die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Die folgende Übersicht zeigt, wo Standards 2.6.1 bis 2.6.8. der ESG in den Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen ihre Entsprechung finden:

ESG Standard	<i>Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen</i> (Beschluss vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007, Kriterien); <i>Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen</i> (Beschluss vom 17.06.2006, i.d.F. vom 29.02.2008), <i>Kriterien zur Einführung der Systemakkreditierung</i> (Beschluss vom 08.10.2007, i.d.F. vom 31.10.2008) Gesetz zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« (ASG)
2.6.1	Kriterien Agenturen, Kriterien Studiengänge, Kriterien Systemakkreditierung
2.6.2	ASG § 2 Abs. 1.1; Kriterien Agenturen 2.1, 2.2
2.6.3	ASG § 2 Abs. 1.1; Kriterium Agenturen 1.2
2.6.4	Kriterium Agenturen 4
2.6.5	Kriterium Agenturen 1.1
2.6.6	Kriterien Agenturen 2.1, 2.4
2.6.7	Kriterien Studiengänge; Kriterien Systemakkreditierung; Kriterien Agenturen 1.3, 1.4, 2.2, 7
2.6.8	Kriterien Agenturen 1.1, 5, 7; ASG § 1 Abs.1

Auf dieser Grundlage ist die Gutachtergruppe der Ansicht, dass die AHPGS die Mitgliedskriterien der ENQA erfüllt. Im Einzelnen ergibt eine Zusammenfassung des Gutachterberichts zu den ENQA-Mitgliedskriterien folgende Beurteilung:

6.1 ESG Standard 2.6.1 (Use of external quality assurance procedures for higher education):

European Standards and Guidelines 2.6.1 and 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5 and 2.4.6

2.6.1 Use of internal QA procedures: External QA procedures should take into account the effectiveness of the internal QA processes described in Part 2 of the ESG.

2.4.3 Criteria for decisions: Any formal decisions made as a result of an external quality assurance activity should be based on explicit published criteria that are applied consistently.

2.4.4 Processes fit for purpose: All external quality assurance processes should be designed specifically to ensure their fitness to achieve the aims and objectives set for them.

2.4.5 Reporting: Reports should be published and should be written in a style which is clear and readily accessible to its intended readership. Any decisions, commendations or recommendations contained in reports should be easy for a reader to find.

2.4.6 Follow-up procedures: Quality assurance processes which contain recommendations for action or which require a subsequent action plan, should have a predetermined follow-up procedure which is implemented consistently.

ENQA Criterion 1

Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis. The external quality assurance of agencies should take into account the presence and effectiveness of the external quality assurance processes described in Part 2 of the European Standards and Guidelines¹.

The external quality assurance activities may involve evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities and should be part of the core functions of the member.

ECA, Code of Good Practice 4, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17

4. Must be rigorous, fair and consistent in decision-making.

8. Can demonstrate public accountability, has public and officially available policies, procedures, guidelines and criteria.

9. Informs the public in an appropriate way about accreditation decisions.

10. A method for appeal against its decisions is provided.

12. Accreditation procedures and methods must be defined by the accreditation organisation itself.

14. Must include self-documentation/-evaluation by the higher education institution and external review (as a rule on site).

16. Must be geared at enhancement of quality.

17. Must be made public and be compatible with European practices taking into account the development of agreed sets of quality standards.

Fakten und Datenlage

(Siehe Kapitel 3.2, S. 4f.)

Das in der Anlage 3.1.6 vorgelegte Dokument „Beschwerdeverfahren der AHPGS“ nennt sämtliche Rechte der Hochschule, im laufenden Verfahren der Programmakkreditierung Stellung zu nehmen, beispielsweise einen Einspruch zur Zusammensetzung der Gutachtergruppe einzulegen oder Stellung zum Gutachterbericht ohne abschließende Beschlussempfehlung zu nehmen.

Gegen Entscheidungen der Akkreditierungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheids schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Diese Beschwerde wird der Akkreditierungskommission zur Prüfung und erneuten Entscheidung vorgelegt. Wenn dieser Beschwerdeweg ausgeschöpft ist, steht der Hochschule frei, eine Beschwerde beim Vorstand der AHPGS einzulegen.

Gemäß §2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ i.d.F. vom 29.02.2008 wird eine Akkreditierung einer Agentur für eine Frist von acht Jahren ausgesprochen, sofern nicht Vereinbarungen im Bologna-Prozess eine kürzere Frist

vorsehen. Gemäß dem Beschluss „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ umfasst ein Verfahren der Akkreditierung einer Agentur eine Begutachtung durch eine externe Gutachtergruppe mit Analyse der Antragsbegründung, einem Vor-Ort-Besuch mit Gesprächen und der Teilnahme in einer Sitzung des für die Letztentscheidung über Akkreditierungsanträge zuständigen Entscheidungsgremiums der Agentur und der Hospitation an einer Vor-Ort-Begehung der Agentur in einem Akkreditierungsverfahren.

Bewertung der Gutachtergruppe

Die Verfahren zur Programmakkreditierung werden nach den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ durchgeführt.

In Bezug auf die Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat am 31.10.2008 die Zulassung der Agentur für die laufende Akkreditierungsfrist ausgesprochen, da alle einschlägigen Regeln und Kriterien erfüllt werden. Seither hat sich kein neuer Sachstand ergeben. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich die Aktivitäten der Agentur in der Systemakkreditierung in einem Anfangsstadium befinden. Es gibt keine neuen Befunde, die einer erneuten Zulassung zur Systemakkreditierung widersprechen.

In Bezug auf die Transparenz der Prozesse, Kriterien und Entscheidungen der Agentur stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass die Kriterien und Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung – in Anlehnung an die entsprechenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates – auf anschauliche Weise auf den Internetseiten der Agentur präsentiert werden.

Für die Verfahren der Programmakkreditierung ist dort das Dokument „Zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom September 2007 abrufbar, das die Agentur vorstellt, das Verfahren der Programmakkreditierung nachvollziehbar erläutert und Hinweise zum Aufbau und Gliederung des Antrages enthält. Ebenso werden die Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen auf den Internetseiten dokumentiert.

In Bezug auf die Verfahren der Systemakkreditierung vermitteln die auf der Homepage ebenfalls abrufbaren Dokumente "Antrag auf Systemakkreditierung" und "Ablauf eines Verfahrens zur Systemakkreditierung" das Anforderungsprofil und den Ablauf der Systemakkreditierung in übersichtlicher und transparenter Weise. In dem letztgenannten Dokument verpflichtet sich die AHPGS zudem, entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates die Entscheidung, eine Zusammenfassung des Gutachtens sowie die Namen der beteiligten Gutachter/-innen im Nachgang des Akkreditierungsbeschlusses zu veröffentlichen.

Die Gutachterinnen und Gutachter halten es für wünschenswert, die derzeitigen Festlegungen der AHPGS zum internen Beschwerdeverfahren in Bezug auf Fristen und Verfahrenswege ausführlicher zu fassen. Um hier Abhilfe zu schaffen, schlagen die Gutachterinnen und Gutachter eine Auflage vor.

Teilweise Übereinstimmung,

6.2 ESG Standard 2.6.2 (Official status):

European Standards and Guidelines 2.6.2

2.6.2 Official status: Agencies should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as agencies with responsibilities for external quality assurance and should have an established legal basis. They should comply with any requirements of the legislative jurisdictions within which they operate.

ENQA Criterion 2

Agencies should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as agencies with responsibilities for external quality assurance and should have an established legal basis. They should comply with any requirements of the legislative jurisdictions within which they operate.

ECA, Code of Good Practice 2

2. Is recognised as a national accreditation body by the competent public authorities.

Fakten und Datenlage

Die Agentur ist in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins organisiert, der im Jahr 2001 gegründet wurde. Am 17.12.2001 wurde die AHPGS vom Akkreditierungsrat bis zum Jahr 2004 akkreditiert und ihr damit die Berechtigung verliehen, Studiengänge durch Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates zu akkreditieren. Am 07.10.2004 wurde sie vom Akkreditierungsrat für die Dauer von fünf Jahren ohne Auflagen bis zum 06.10.2009 akkreditiert. Am 31.10.2008 sprach der Akkreditierungsrat die Zulassung der Agentur zu den Verfahren der Systemakkreditierung ohne Auflagen bis zum Ende der Akkreditierungsfrist am 06.10.2009 aus.

Aus haftungsrechtlichen Gründen wurde Anfang des Jahres 2008 eine gemeinnützige GmbH gegründet, deren alleiniger Gesellschafter der Verein AHPGS e.V. ist. Der Eintrag ins Handelsregister der Stadt Freiburg erfolgte am 05.03.2008. Die Erteilung der Gemeinnützigkeit wurde am 28.05.2008 durch das Finanzamt Freiburg ausgesprochen.

Im Jahr 2005 wurde der Akkreditierungsrat mit der Gründung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland in die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts überführt. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« hat die Stiftung den Auftrag Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren. Die Stiftung

stellt somit die gemäß Satz 1 des Standards 2.6.2 zuständige öffentliche Einrichtung zur Anerkennung der Agentur dar.

Bewertung der Gutachtergruppe

Durch die Akkreditierung und die Überwachung durch die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland erfüllt die Agentur diesen Standard 2.6.2.

Die Unklarheiten hinsichtlich der Beziehung zwischen dem e.V. und der gGmbH konnten im Rahmen der Begehung in für die Gutachterinnen und Gutachter einleuchtender Weise geklärt werden. Für die Gutachtergruppe wurde nachvollziehbar, dass die Gründung der gGmbH haftungsrechtliche Risiken für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins minimieren soll und das Verhältnis von Verein und gGmbH klar geregelt ist.

Übereinstimmung

6.3 ESG Standard 2.6.3 (Activities):

European Standards and Guidelines 2.6.3

Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis.

ENQA Criterion 1

Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis. The external quality assurance of agencies should take into account the presence and effectiveness of the external quality assurance processes described in Part 2 of the European Standards and Guidelines¹.

The external quality assurance activities may involve evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities and should be part of the core functions of the member.

ECA, Code of Good Practice 13

13. Must be undertaken at institutional and/or programme level on a regular basis.

Fakten und Datenlage

Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit hat die AHPGS 242 Studiengänge akkreditiert und ist seit dem 31.10.2008 auch zugelassen für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung.

Bewertung der Gutachtergruppe

Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, dass die AHPGS hochschultypübergreifend arbeitet. Zugleich hat die Agentur ein klares fachliches Profil. Aus der Aufstellung der akkreditierten Studiengänge in der Anlage 3.2.5 des Antrages wurde für die Gutachterinnen und Gutachter deutlich, dass die Breite der Geschäftsfelder Gesundheit und Soziales ausreicht, um die in Kriterium 1.2 des Akkreditierungsrates enthaltene Anforderung der „fächerübergreifenden“ Tätigkeit zu erfüllen.

Die von der Agentur vorgelegten Beschreibungen und Dokumente zum Ablauf der Programm- und Systemakkreditierung orientieren sich an den einschlägigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und dokumentieren ein effizientes Verfahren.

Übereinstimmung

6.4. ESG Standard 2.6.4 (Resources):

European Standards and Guidelines 2.6.4

2.6.4 Resources: Agencies should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable them to organise and run their external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of their processes and procedures.

ENQA Criterion 3

Agencies should have adequate and proportional resources, both human and financial, to enable them to organise and run their external quality assurance process(es) in an effective and efficient manner, with appropriate provision for the development of their processes, procedures and staff.

ECA, Code of Good Practice 5

5. Has adequate and credible resources, both human and financial.

Fakten und Datenlage

Für die Geschäftsstelle der Agentur arbeiten neben dem Geschäftsführer des Vereins AHPGS e.V. und des Geschäftsführers der AHPGS Akkreditierung gGmbH weitere 5 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 2 Verwaltungskräfte und 4 wissenschaftliche Hilfskräfte. Die Agentur gibt an, dass der gesamte Geschäftsbetrieb vom Verein schrittweise in die gGmbH überführt wird. Die Agentur hat entsprechende Büroräume in Freiburg angemietet und finanziert ihre Arbeit aus den Akkreditierungsverfahren.

Bewertung der Gutachtergruppe

Die räumliche und sächliche Ausstattung wird von den Gutachterinnen und Gutachtern als angemessen beurteilt. Die finanzielle Ausstattung ist solide (allerdings wurden die Finanzunterlagen erst unter Erläuterung verständlich). Die Gutachterinnen und Gutachter können nachvollziehen, dass aus historischen Gründen derzeit noch Verbindungen über die Abrechnung von Projekten aus der Einführungsphase der Agentur zu der Deutschen Koordinierungsstelle für Gesundheitswissenschaften und der Universität Freiburg bestehen. Eine Quersubventionierung konnten sie hierbei nicht feststellen.

Übereinstimmung

6.5 ESG Standard 2.6.5 (Mission Statement):

European Standards and Guidelines 2.6.5

2.6.5 Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement.

ENQA Criterion 4

Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement.

ECA, Code of Good Practice 1

1. Has an explicit mission statement.

Fakten und Datenlage

Das Qualitätsverständnis der Agentur ist im Leitbild vom 30.06.2008 wie folgt beschrieben:

„Die AHPGS verbindet mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren und mit der Systemakkreditierung den Anspruch, einen Beitrag zur Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre zu leisten. Die Verantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre wird dabei zugrunde gelegt.

Die AHPGS trägt mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren zur Erhöhung der Transparenz bezogen auf die angebotenen Studienprogramme und zur Feststellung der Umsetzung von Standards und Kriterien bei. Den Hochschulen wird kompetente Beratung (und Unterstützung) bei der Durchführung von Akkreditierungsverfahren und der Systemakkreditierung angeboten.“

Bewertung der Gutachtergruppe

Das Leitbild der Agentur vom 30.06.2008 entspricht den European Standards and Guidelines. Die hier enthaltenen Ansprüche der Agentur an die eigene Arbeit sind sehr hoch und bilden – dies wurde in den Gesprächen bei der Vor-Ort-Begehung überzeugend sichtbar – Maßstäbe in der alltäglichen Arbeit. Die Gutachtergruppe stellt ein intensives Engagement bei allen Beteiligten fest. Die Tatsache, dass die Agentur keine Aufwandsentschädigung für Gutachter in der Programmakkreditierung vorsieht, unterstreicht die zugrundeliegende Idee bürgerschaftlichen Engagements.

Eine Besonderheit des Selbstverständnisses der Agentur ist die Vorstellung, ein Instrument der Professionalisierung des Feldes Gesundheit und Soziales und insofern Partner der akkreditierten Institutionen zu sein.

Übereinstimmung

6.6 ESG Standard 2.6.6 (Independence):

European Standards and Guidelines 2.6.6

3.6 Independence: Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders.

ENQA Criterion 5

Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders.

An agency will need to demonstrate its independence through measures, such as:

- its operational independence from higher education institutions and governments is guaranteed in official documentation (e.g. instruments of governance or legislative acts);
- the definition and operation of its procedures and methods, the nomination and appointment of external experts and the determination of the outcomes of its quality assurance processes are undertaken autonomously and independently from governments, higher education institutions, and organs of political influence;
- while relevant stakeholders in higher education, particularly students/learners, are consulted in the course of quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

ECA, Code of Good Practice 3

3. Must be sufficiently independent from government, from higher education institutions as well as from business, industry and professional associations.

Fakten und Datenlage

Die Agentur ist in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins organisiert, der im Jahr 2001 gegründet wurde. Aus haftungsrechtlichen Gründen wurde Anfang des Jahres 2008 eine gemeinnützige GmbH gegründet, deren alleiniger Gesellschafter der Verein AHPGS e.V. ist. Weisungsbefugnisse durch externe Institutionen wie Ministerien oder externe Interessensgruppen bestehen nicht. Für die Mitglieder des Vereins AHPGS e.V. werden keine Nominationsrechte für Mitglieder von Organen oder Gremien eingeräumt. Die Entscheidungen über Akkreditierungen von Studienprogrammen liegen satzungsgemäß ausschließlich in der Kompetenz der Akkreditierungskommission für Programmakkreditierung, analog gilt dies auch für die Entscheidungen in der Systemakkreditierung.

Bewertung der Gutachtergruppe

Die Unklarheiten hinsichtlich der Beziehung zwischen dem e.V. und der gGmbH konnten im Rahmen der Begehung in für die Gutachterinnen und Gutachter einleuchtender Weise geklärt werden. Für die Gutachtergruppe wurde nachvollziehbar, dass die Gründung der gGmbH haftungsrechtliche Risiken für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins minimieren soll und das Verhältnis von Verein und gGmbH klar vertraglich geregelt ist. Auch die zunächst für die Gutachtergruppe nicht ganz durchsichtige Verknüpfung der Agentur mit der Deutschen Koordinierungsstelle für Gesundheitswissenschaften kann als historisch bedingt nachvollzogen werden. Mit der Überführung des Geschäftsbetriebes der Agentur in die gGmbH erwarten die Gutachterinnen und Gutachter eine Trennung der letzten, derzeit noch

bestehenden, abrechnungstechnische Verknüpfungen zwischen der genannten Koordinierungsstelle und der Agentur.

Aus den Regelungen in der Satzung und den Gesprächen vor Ort konnte die Gutachtergruppe keinen Hinweis auf Abhängigkeiten der Organe entnehmen. Das Erfordernis der internen Weisungsunabhängigkeit ist erfüllt.

In Bezug auf die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter ist festzustellen, dass die Unbefangenheitserklärung (Anlage 3.2.4. des Antrags) mit folgender Frage endet: „Für den Fall, dass Sie eine oder mehrere Fragen mit Ja beantwortet haben, können Sie gewährleisten, dass dadurch für Sie keine Befangenheit als Gutachter gegeben ist?“. Die Selbsteinschätzung der Befragten scheint somit das letzte Wort darzustellen. Die Agentur verweist darauf, dass die Selbsteinschätzung lediglich ein weiteres Kriterium zur Bewertung potentieller Interessenkonflikte für die Entscheidung der AHPGS sei. Die Gutachtergruppe erkennt zwar an, dass angesichts der Kleinheit des Feldes Verflechtungen unterschiedlicher Art unvermeidlich sind. Jedoch sieht sie die Verantwortung für die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter eindeutig auf der Ebene der Agentur. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Festlegungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ausführlicher zu fassen.

teilweise Übereinstimmung

6.7 ESG Standard 2.6.7 (External quality assurance criteria and processes):

2.6.7 External QA criteria and processes used by agencies: The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available. These processes will normally be expected to include: a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process; an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the agency; publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes; a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

ENQA Criterion 6

The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available.

ii. These processes will normally be expected to include:

- a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process;
- an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the agency;
- publication of a report, including any decisions, recommendations or other formal outcomes;
- a follow-up procedure to review actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.

Agencies may develop and use other processes and procedures for particular purposes. Agencies should pay careful attention to their declared principles at all times, and ensure both that their requirements and processes are managed professionally and that their conclusions and decisions are reached in a consistent manner, even though the decisions are formed by groups of different people. Agencies that make formal quality assurance decisions, or conclusions which have formal consequences should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of each agency.

ENQA Criterion 8 (Text bei i und ii ist identisch mit zweitem Absatz bei Criterion 6.)

- i. Agencies should pay careful attention to their declared principles at all times, and ensure both that their requirements and processes are managed professionally and that their conclusions and decisions are reached in a consistent manner, even though the decisions are formed by groups of different people.

- | | |
|------|--|
| ii. | If the Agency makes formal quality assurance decisions, or conclusions which have formal consequences, it should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of each agency. |
| iii. | The agency is willing to contribute actively to the aims of ENQA. |

Fakten und Datenlage

Gemäß den Beschlüssen des Akkreditierungsrates „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 29.02.2008 und „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 31.10.2008 sind für die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung die folgende Verfahrenselemente vorgesehen: Antrag der Hochschule, Begutachtung durch externe Sachverständige im Rahmen mindestens einer Vor-Ort-Begutachtung, Erstellung eines Gutachtens als Grundlage der Entscheidung der Agentur und Veröffentlichung der Entscheidung, einer Kurzfassung des Gutachtens und den Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Gemäß Kriterium 2.2 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ i.d.F. vom 08.10.2007 sind auf allen Ebenen der Verfahren die relevanten Interessengruppen wie beispielsweise Studierende und Berufspraxis zu beteiligen.

Bewertung der Gutachtergruppe

Die von der Agentur vorgelegten Beschreibungen und Dokumente zum Ablauf der Programm- und Systemakkreditierung orientieren sich an den einschlägigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und beinhalten alle vorgeschriebenen Elemente. Sämtliche Verfahrensschritte und Aufgaben in der Programm- wie Systemakkreditierung sind erfasst und einem Organ bzw. Gremium der Agentur zugeordnet. Auf allen Ebenen des Verfahrens werden die Interessenträger wie studentische Mitglieder und Berufspraxis in adäquater Weise beteiligt.

Die Akkreditierungskommissionen sind in ihren Entscheidungen unabhängig.

Die Praxis weist jedoch einige Besonderheiten auf, die insgesamt zu einer hohen und nicht unproblematischen Verschränktheit der verschiedenen Organe in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Akkreditierungsverfahren und – teilweise – auch auf personeller Ebene führen (Siehe Kapitel 4, Kriterium 2.2).

Für die Gutachterinnen und Gutachter ist nachvollziehbar, dass sich die internen Prozesse der Agentur über die Jahre als eine gewachsene Struktur entwickelt haben. Gleichwohl erfordern die europäischen Standards eine gewisse Formalisierung, um der notwendigen Transparenz Rechnung zu tragen. Daher schlägt die Gutachtergruppe eine Auflage vor, die eine verbindliche Beschlussfassung zu den Amtszeiten der Organe zum Gegenstand hat. Als

nützlich könnte es sich auch erweisen, wenn jedes Organ der Agentur eine Geschäftsordnung erhielte.

In Bezug auf die Transparenz der Prozesse, Kriterien und Entscheidungen der Agentur stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass die Kriterien und Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung – in Anlehnung an die entsprechenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates – in anschaulicher Weise auf den Internetseiten der Agentur präsentiert werden.

Für die Verfahren der Programmakkkreditierung ist dort das Dokument „Zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom September 2007 abrufbar, das die Agentur vorstellt, das Verfahren der Programmakkkreditierung nachvollziehbar erläutert und Hinweise zu Aufbau und Gliederung des Antrages enthält. Ebenso werden die Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen auf den Internetseiten dokumentiert.

In Bezug auf die Verfahren der Systemakkreditierung vermitteln die auf der Homepage ebenfalls abrufbaren Dokumente "Antrag auf Systemakkreditierung" und "Ablauf eines Verfahrens zur Systemakkreditierung" das Anforderungsprofil und den Ablauf der Systemakkreditierung in übersichtlicher und transparenter Weise. In dem letztgenannten Dokument verpflichtet sich die AHPGS zudem, entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates die Entscheidung, eine Zusammenfassung des Gutachtens sowie die Namen der beteiligten Gutachter/-innen im Nachgang des Akkreditierungsbeschlusses zu veröffentlichen.

teilweise Übereinstimmung

6.8 ESG Standard 2.6.8 (Accountability procedures):

European Standards and Guidelines 2.6.8

2.6.8 Accountability procedures: Agencies should have in place procedures for their own accountability

ENQA Criterion 7

Agencies should have in place procedures for their own accountability.

These procedures are expected to include the following:

- i. a published policy for the assurance of the quality of the agency itself, made available on its website;
- ii. documentation which demonstrates that:
 - the agency's processes and results reflect its mission and goals of quality assurance;
 - the agency has in place, and enforces, a no-conflict-of-interest mechanism in the work of its external experts, Committee/Council/Board and staff members;
 - the agency has reliable mechanisms that ensure the quality of any activities and material produced by sub-contractors, if some or all of the elements in its quality assurance procedure are subcontracted to other parties;
 - the agency has in place internal quality assurance procedures which include an internal feedback mechanism (i.e. a means to collect feedback from its own staff and council/board); an internal reflection mechanism (i.e. means to react to internal and external recommendations for improvement); and an external feedback mechanism (i.e. means to collect feedback from experts and reviewed institutions for future development) in order to inform and underpin its own development and improvement.
- iii. a mandatory cyclical external review of the agency's activities at least once every five years which includes a report on its conformity with the membership criteria of ENQA.

ECA, Code of Good Practice 6, 7, 11, 15

6. Has its own internal quality assurance system that emphasises its quality improvement.

7. Has to be evaluated externally on a cyclical basis.

11. Collaborates with other national, international and/or professional accreditation organisations.

15. Must guarantee the independence and competence of the external panels or teams.

Fakten und Datenlage

In Bezug auf die externen Rückkoppelungsprozesse erläutert die Agentur im Antrag:

Der von der Geschäftsstelle erstellte sachliche Bericht werde vor der Vor-Ort-Begutachtung durch die Hochschule freigegeben. Am Ende der Vor-Ort-Begutachtung finde ein abschließendes Gespräch mit den Verantwortlichen der Hochschule statt. Die Hochschule hat die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutacher für die Verfahren der Programmakkreditierung liegt dem Antrag kein gesondertes Dokument bei. Die Agentur führt dazu im Antrag aus, dass die Gutachterinnen und Gutacher alle notwendigen Informationen gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates erhalten. Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutacher führe die Agentur regelmäßig Veranstaltungen durch. Die verfahrensbezogene Vorbereitung finde im Rahmen einer Vorbesprechung am Vorabend statt. Darüber hinaus werden die Gutachterinnen und Gutacher der AHPGS zu einer jährlichen Tagung der Gremien eingeladen, auf der aktuelle Fragen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre referiert und diskutiert werden. Über die Zufriedenheit der Gutachterinnen und Gutacher sowie der antragstellenden Hochschulen führt die Agentur eine jährliche Befragung durch, deren Ergebnisse (im Anhang Anlage 3.2.7 und auf den Internetseiten der Agentur) eine hohe Zufriedenheit der Befragten mit der Arbeit der Agentur dokumentieren.

Bewertung der Gutachtergruppe

Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter sind einige Instrumente in Bezug auf interne und externe Rückkoppelungsprozesse vorhanden und kommen in der Praxis zum Einsatz. Allerdings können die Gutachterinnen und Gutachter derzeit kein formalisiertes System des internen Qualitätsmanagements erkennen. Im Gespräch erläuterte die Agentur nachvollziehbar die Grundzüge des geplanten QM-Systems. Die Gutachterinnen und Gutachter möchten die Agentur bestärken, auf diesem Weg weiterzugehen und die Chancen zu nutzen, die in der Systematisierung der bisher praktizierten Einzelmaßnahmen stecken.

teilweise Übereinstimmung